

invasores ecclesiae, die von den Königen auch nur kleine Dinge der Kirche (*reicula*) zu erlangen suchen und mit ungeheurer Gier die Habe der Bedürftigen an sich reißen (c. 8), stehen direkt neben Gebetsvorschriften (c. 9), weiter geht es um die priesterliche Profess vor dem Bischof, um Presbytertestamente, Archidiakone, Verfasser von Schandgesängen und die Eidesleistung in der Kirche (c. 10–14). Dem weltlichen Bereich ist zuzuordnen die Verordnung über die Zeugnisfähigkeit von Freigelassenen und den Gütertausch (c. 16–17). C. 18 und 19 fallen etwas aus der Reihe, weil sie keine Norm enthalten, sondern Personengruppen definieren: Im Gericht müssen vier Personen tätig sein: der Kläger, der Verteidiger, die Zeugen und der Richter. Alle haben eine je spezifische Rolle. In c. 19 wird definiert, was bzw. wer unter Agnaten und Cognaten zu verstehen ist. Falschgeld und Geldfälscher sind das Thema von c. 20, Mörder und andere Verbrecher, die sich in den Schutz der Kirche flüchten, das von c. 21. Die sukzessive Verstümmelung eines (rückfälligen) Räubers wird in c. 22 behandelt, anschließend nach der Lex Baiuvariorum die Sonntagsheiligung (c. 23), der Erwerb von Diebesgut (c. 24), die (absichtslose ?) Tötung eines fremden Tieres (c. 25) oder die Buße für Brandstiftung (c. 26), die Sperrung eines kommunalen Weges (c. 27) oder der Verlust überlassener Gegenstände durch Brand (c. 28). Was zu geschehen hat, wenn einem anvertraute Besitztümer gestohlen werden, ist Gegenstand von c. 29, Vorschriften für Verkäufe finden sich in c. 30, die Buße für ein einem Vierfüßler ausgeschlagenes Auge in c. 31, die Bedeutung des „Angeldes“ (*arra*¹¹⁶) (c. 32) und schließlich noch der Verkauf von als Pfand hinterlegten Gegenständen bei Säumigkeit des Schuldners (c. 33). Man sieht: Die thematische Spannweite verrät eine gewisse Willkür und Beliebigkeit¹¹⁷. Und wäre nicht schon die Vorlage ein definitiver Beweis für die Unechtheit dieses angeblichen Konzils, die doch eher planlose Ansammlung dieser Kapitel würde in dieselbe Richtung deuten.

Von Seckel nicht weiter kommentiert, aber natürlich auch nicht unbemerkt geblieben¹¹⁸ ist die Tatsache, dass mit c. 23 eine Sequenz von Benedict-Kapiteln einsetzt, deren gemeinsames Kennzeichen es ist,

116) Manuel J. PELÁEZ, *Arra*, in: *Lex.MA* 1 (1980) Sp. 1025; Werner OGRIS, *arrha*, in: *HRG* 1 (1971) Sp. 230–232; Joseph BALON, *arra*, in: *DERS.*, *Grand Dictionnaire de Droit du Moyen Age* (*Ius medii aevi* 5 fasc. 4, 1973) S. 746f.

117) Vgl. auch SECKEL, *Studien III* (wie Anm. 7) S. 304: „eine bestimmte Tendenz wird sich für das Capitulare kaum ermitteln lassen“.

118) Vgl. die Quellentabelle bei SECKEL, *Studien III* (wie Anm. 7) S. 297.